

**SATZUNG**  
**Satzung des Vereins**  
**NEUE ARBEIT e.V.**  
**57610 Altenkirchen**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen NEUE ARBEIT e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuwied eingetragen und ist damit rechtsfähig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Altenkirchen in Rheinland-Pfalz.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein NEUE ARBEIT e.V. Altenkirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Planung, Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen in den Bereichen:
  - der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendhilfe
  - der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung
  - der Zwecke des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
  - der Arbeitslosenselbsthilfe, der Sozialarbeit schwer vermittelbarer Arbeitslosen, insbesondere der betreuenden Integration in die Arbeitswelt, der psychosozialen Beratung, der Sucht- und Gefährdetenhilfe.
3. Der Verein will durch seine Tätigkeit Personen selbstlos unterstützen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Situation auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind. Der Verein will damit zu einem Leben, das der menschlichen Würde entspricht, beitragen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen von benachteiligten Menschen. Zu diesem Zweck sind Betriebe und Projekte eingerichtet, in denen praktische und theoretische Unterweisung sozialpädagogisch betreut stattfindet.
5. Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch:
  - Schulungs- und Bildungsmaßnahmen und Beratungseinrichtungen für den in § 53 AO genannten Personenkreis.
  - den Aufbau eines Systems von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen, insbesondere schwer vermittelbaren langzeitarbeitslosen Personen und anderen Personen mit Merkmalen, die eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erschweren.
6. Die Beteiligung an anderen Unternehmen und Körperschaften vor dem Hintergrund der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele ist möglich.
7. Die Einrichtungen sind zugleich Anlaufadresse für Ratsuchende, die weitergehende Hilfe benötigen (Schuldnerberatung, Rechtsberatung, Suchtberatung). Es wird an andere Soziale Dienste vermittelt, die mit entsprechenden Aufgaben betreut sind.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

1. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Durchführung besonderer Aufgaben durch Mitglieder oder sonstiger Personen können entsprechend honoriert werden. Ebenso sind Auslagen, die für den Verein erbracht werden, erstattungsfähig. Beides kann in eine Spende umgewandelt werden, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Es wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die als aktive Mitglieder aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen, die durch ihre Mitarbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen.
2. Die passiven Mitglieder sind Fördermitglieder und unterstützen den Verein durch ihren Jahresbeitrag.
3. Die Aufnahme als aktives Mitglied ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Zur Aufnahme ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Ziele des Vereins fördert und unterstützt, sowie die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich anerkennt.
5. Die aktive und passive Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge einzureichen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist an den Vorstand. Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins erfolgen und wird nach Anhörung vom Vorstand beschlossen und ausgesprochen. Bei Widerspruch des Auszuschließenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - die Mitgliederversammlung
  - der Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
2. Die Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer können für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der Geschäftsführer) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Im Rahmen der Vorstandsaufgaben sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand erhält in seiner Eigenschaft als Vorstand keine Vergütung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese aus formalen Gründen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

#### **§ 7 Die Geschäftsführung**

1. Die Führung der laufenden Geschäfte wird einer Geschäftsführung übertragen, die insoweit als besonderer gesetzlicher Vertreter nach § 30 BGB neben dem Vorstand Rechtsgeschäfte tätigen kann, die der ihm zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Der dem Geschäftsführer zugewiesene Geschäftsbereich umfasst die wirtschaftlichen Betriebe und die Durchführung der geförderten Maßnahmen. Die Geschäftsführung ist in das Vereinregister einzutragen.
2. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund sind insbesondere Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
4. Die Vollmachten der Geschäftsführung sind durch einen Vertrag festzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es der Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Bei jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, nachdem die ordnungsgemäße Einladung und die tatsächliche Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern festgestellt wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem aktiven Mitglied verlangt wird.
6. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der aktiven Mitglieder getroffen werden.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt über:
  - Aufgaben des Vereins
  - Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Anträgen von Mitgliedern
  - Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
  - Auflösung des Vereins
3. Sie nimmt den Jahresbericht und die geprüfte Jahresabschlussrechnung entgegen.

## **§ 10 Der Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Beratung einen Beirat einberufen.
2. Der Beirat hat die Aufgaben Ziele und Zukunft des Vereins auf der Grundlage sozial- und arbeitsmarktpolitischer Entwicklungen einzuschätzen und hierin den Vorstand fachlich zu beraten.
3. Der Beirat besteht aus vier bis sechs Mitgliedern. Diese werden für zwei Jahre gewählt.
4. Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Jahr statt.

## **§ 11 Rücklagen**

1. Für Bauvorhaben, Liquidation und besondere Projekte kann der Verein Rücklagen bilden.

## **§ 12 -**

1. Erlasse von Vereinsordnungen sind möglich.

## **§ 13 Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., der es für wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

#### § 14 Rechtswirksamkeit und Gerichtsstand

1. Sollte einer der Satzungspunkte rechtsunwirksam sein, so behalten die übrigen Satzungspunkte ihre volle Gültigkeit.
2. Gerichtsstand ist Altenkirchen.

\_\_\_\_\_  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Vorstand

\_\_\_\_\_  
Vorstand

Amtsgericht Montabaur, Aktenzeichen VR 11071